

# Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 07.10.2022

SR/BeVoSr/716/2022

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	17.10.2022	Ö

Verfasser: Höltig, Julia

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

## Stellplatzsatzung

**Zielsetzung:** Steuerung der Errichtung von notwendigen Stellplätzen, Funktionserhalt von Flächennutzungen, Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur zukünftigen Ablöse von Stellplätzen

### **Beschlussvorschlag:**

- 1. Die Stadt Ratzeburg plant den Erlass einer Stellplatzsatzung auf Grundlage von § 86 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, in der nächsten Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses einen Satzungsentwurf zur Regelung von Stellplätzen vorzulegen. Basierend auf den Beratungen in der Sitzung vom 17.10.2022 ist dabei die Aufnahme folgender Inhalte zu berücksichtigen:**

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 07.10.2022

Wolf, Michael am 06.10.2022

### **Sachverhalt:**

Mit Inkrafttreten der neuen Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) am 01.09.2022 ergeben sich u.a. Änderungen beim Umgang mit Stellplätzen. Beispielsweise wird die zukünftige Ablöse von Stellplätzen an eine Stellplatzsatzung gebunden. Auch ist z.B. in Genehmigungs- oder

Genehmigungsfreistellungsverfahren bei Bauvorhaben die Durchsetzung von Stellplatzbedarfen ohne eine Stellplatzsatzung deutlich erschwert oder unmöglich.

Der Vorschlag der Verwaltung ist daher der Erlass einer solchen kommunalen Satzung als örtliche Bauvorschrift auf Grundlage von § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBO. Diese Satzung soll als Auftakt genutzt werden, um die Grundlagen zum Umgang mit Stellplätzen zu erläutern und mögliche Inhalte einer Stellplatzsatzung zu definieren. Die Satzung kann sich, verbunden mit § 49 LBO und § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBO, sowohl auf Kfz-Stellplätze als auch Abstellanlagen für Fahrräder – außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen (§ 2 Abs. 8 LBO) – beziehen. Mittels Satzung könnten Zahl, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen oder Garagen sowie Fahrradabstellanlagen auf den lokalen Bedarf angepasst werden.

Neben einer grundlegenden Erläuterung zur Thematik ist die Abstimmung von möglichen Satzungsinhalten (Geltungsbereich, Anwendungsbereich, Anzahl, Gebietszonen, Reduktionsfaktoren bzgl. Anzahl etc.) geplant. Dazu erfolgt eine Präsentation im Ausschuss.

Städte und Gemeinden, die diese kommunale Steuerungsmöglichkeit nutzen, sind beispielsweise Lauenburg an der Elbe (2022), Flensburg (2017), Schwentinental (2020), Heikendorf (2020), Rostock (2017) und Köln (2022). U.a. verbunden mit der Stadt- bzw. Gemeindegröße weisen die Stellplatzsatzungen einen unterschiedlichen Inhalt auf, der als Orientierung dienen kann.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Bei Erlass einer Stellplatzsatzung ist das Ablösen von Stellplätzen möglich; damit verbundene Einnahmen würden zweckentsprechend eingesetzt werden.